
**Tutoriumsordnung zum konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang Mathematik
des Fachbereichs Informatik und Mathematik
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.**

Beschlossen im FBR am 20. April 2015

§ 1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt die Tutoriumsanleitung und Tutoriumsleitung innerhalb der Module BaM-SK und MaM-PR1 des Bachelor-Master-Studiengangs Mathematik und den Tutoreneinsatz in weiteren Tutorien (Tutorien in einem Beschäftigungsverhältnis).
- (2) In einer Tutoriumsleitung als Teil der Module BaM-SK und MaM-PR1 sollen die Studierenden Kommunikations- und Präsentationsfertigkeiten und die Fähigkeit zur Leitung einer Lerngruppe (Tutorium) erwerben und didaktische Fähigkeiten entwickeln. Darüber hinaus sollen das Verständnis für die Lehre an der Universität gefördert und Einsichten in ein Teilgebiet der Mathematik aus der Sicht eines Lehrenden vermittelt werden.
- (3) Tutorien in einem Beschäftigungsverhältnis werden in der Regel nur von Studierenden durchgeführt, die durch eine Tutoriumsleitung in BaM-SK oder MaM-PR1 qualifiziert sind oder die entsprechende Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten bereits anderweitig erworben haben.
- (4) Hochschuldidaktische Tätigkeiten, die den genannten Zielen und Inhalten entsprechen, können anerkannt werden. Dabei kommen die Bestimmungen des § 3 sinngemäß zur Anwendung.
- (5) Für die Anerkennung durchgeführter Tutorien sowie für Richtlinien zur Gestaltung von Tutorien im Rahmen des Bachelor-Master-Studiengangs ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 2 Durchführung der Tutoriumsanleitung und Tutoriumsleitung

- (1) Grundsätzlich sind alle vom Institut für Mathematik angebotenen Lehrveranstaltungen mit begleitenden Tutorien für eine Tutoriumsleitung geeignet. Die Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltungen sind dann Betreuer im Sinne der Tutoriumsanleitung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für Tutorien im Rahmen des Moduls BaM-SK sind vorrangig Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters des Bachelor-Studiengangs geeignet. Tutorien im Rahmen des Moduls MaM-PR1 sollen bei Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs ab dem dritten Semester gehalten werden.
- (3) Eine *Tutoriumsleitung* besteht in der Leitung einer Übungsgruppe zu einer Lehrveranstaltung im Umfang von in der Regel 4+2 SWS. Die Studierenden leiten im Tutorium die Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Lösung der Übungsaufgaben an, korrigieren Bearbeitungen der Übungsaufgaben und stellen die Präsentierung einer richtigen Lösung sicher.

-
- (4) Die Studierenden im Bachelor-Studiengang und diejenigen im Master-Studiengang, die im Bachelor keine Tutoriumsleitung absolviert haben, werden zur Tutoriumsleitung in einer anleitenden Veranstaltung (*Tutoriumsanleitung*, diese beinhaltet die *Tutoriumsschulung*) fachwissenschaftlich angeleitet und hochschuldidaktisch unterstützt. Teilnahme an der Tutoriumsanleitung ist Bestandteil der Tutoriumsleitung.
 - (5) Die Genehmigung einer Tutoriumsleitung muss vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich beim Prüfungsausschuss unter Angabe der Lehrveranstaltung beantragt werden. Gegen Entgelt geleistete Tutorien werden grundsätzlich nicht als Tutoriumsleitung genehmigt. Die Genehmigung ist erteilt, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende dies durch ihre bzw. seine Unterschrift bestätigt hat. Für allgemeine Fragen zum Tutorium ist die/der Modulbeauftragte zuständig.

§ 3 Nachweis und Anerkennung

- (1) Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Tutoriums legt die Studierende oder der Studierende der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten im Original einen Abschlussbericht vor, bestehend aus Teilberichten über
 - den Inhalt der Lehrveranstaltung,
 - Inhalt und Ablauf der Tutorien,
 - exemplarische Übungsaufgaben einschließlich von Lösungsskizzen.

Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen liegt bei den Studierenden.

- (2) Die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent beurteilt unter Verwendung dieser Unterlagen und eines abschließenden Gesprächs die Durchführung des Tutoriums in einer Stellungnahme. Die Stellungnahme legt die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent binnen sechs Wochen nach Zugang der Unterlagen dem Prüfungsausschuss vor.
- (3) Auf Grund dieser Stellungnahme befindet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Tutoriums und stellt über die Anerkennung eine Bescheinigung aus.
- (4) Kann es nach vorgelegten Unterlagen oder auf Grund der Stellungnahme nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls gemeinsam mit der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten, zusätzliche Auflagen beschließen.
- (5) Über die Anerkennung von Leistungen bei der Betreuung von Tutorien aus anderen Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss.